Es braucht ein Rahmengesetz Sozialhilfe

Autor(en): **Schmid, Walter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **109 (2012)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839844

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Es braucht ein Rahmengesetz Sozialhilfe

Die Verfassung sagt es klar: Die Sozialhilfe ist Sache der Kantone. Das soll auch so bleiben. Niemand wünscht sich über das Land verteilte Sozialzentren des Bundes, die Anträge von Armutsbetroffenen bearbeiten. Die Sozialhilfe soll nahe bei den Menschen bleiben. Doch der Bundesstaat, unsere Gesellschaft und die sozialen Probleme haben sich verändert, seit die SKOS vor 107 Jahren erstmals ein Bundesgesetz zur Sozialhilfe verlangt hatte. In der Zwischenzeit wurde ein Sozialstaat aufgebaut, der mit seinen öffentlichen Sozialwerken die wichtigsten Lebensrisiken wie Verwitwung, Alter, Krankheit, Invalidität oder Unfall abdeckt. Zum Glück!

Geblieben sind jedoch Menschen, die von diesen Errungenschaften des Sozialstaats nicht profitieren können und auf Sozialhilfe angewiesen sind. Ihre Zahl – inzwischen bedürfen ungefähr 230 000 Personen teilweise oder ganz der Unterstützung – ist in den letzten Jahrzehnten gewachsen. Einem rasanten Wandel unterworfen sind auch unsere Lebenswelten, die Arbeitswelt insbesondere, aber auch die Familienverhältnisse, die Generationenbeziehungen, die Ausbildungszeiten, die Fertilitätsraten und vieles mehr. Das hat der Gesellschaft neue Segnungen beschert, aber auch neue Probleme. Die Schweiz ist nicht nur sozial, sondern vor allem auch räumlich mobiler geworden. Die Kantonsgrenzen werden nach ihrer Zweckmässigkeit beurteilt. Weshalb soll jemand, der aus Wettingen nach Zürich pendelt, anders behandelt werden als jemand, der in der Gegenrichtung in die Agglomeration Aarau fährt? Weshalb soll ein junger Mensch, der aus Bern nach Zürich zieht, auf Sozialhilfe angewiesen sein, weil er die Karenzfrist für Stipendien nicht erfüllt, nicht aber, wenn er die Ausbildung in Bern absolvierte?

Die Schweiz ist zudem urbaner geworden. Man mag es begrüssen, dass die Sozialhilfequote im ländlichen Appenzell deutlich unter jener im zwanzig Minuten entfernten städtischen St. Gallen liegt, aber alle wissen, dass nicht das gesunde Landleben die Ursache ist. Das Schweizervolk verschliesst sich diesen Entwicklungen nicht. Es hat in den letzten Jahren ganz pragmatisch verschiedenen Koordinations- und Harmonisierungsgesetzen zugestimmt. Auch die Sozialhilfe als wichtiges Element der sozialen Sicherung braucht heute gewisse nationale Regelungen. Die Abstimmung mit den anderen sozialen Sicherungssystemen muss verbindlich geregelt werden, insbesondere die Interinstitutionelle Zusammenarbeit ist auf eine bindende Grundlage zu stellen. Nur durch die Koordination der verschiedenen Systeme und die Harmonisierung mit anderen Bedarfsleistungen lässt sich sicherstellen, dass Unterstützung letztlich fruchtbar und effizient ist. Auch sind gewisse Standards des Verfahrens und der Leistungen zu vereinheitlichen. Dazu braucht es ein Rahmengesetz Sozialhilfe. Der Nationalrat hat einen ersten Schritt getan und in der Herbstsession eine entsprechende Motion überwiesen. Wie weit die nationale Regelung gehen soll, muss im politischen Aushandlungsprozess entschieden werden.

Walter Schmid
Präsident der SKOS

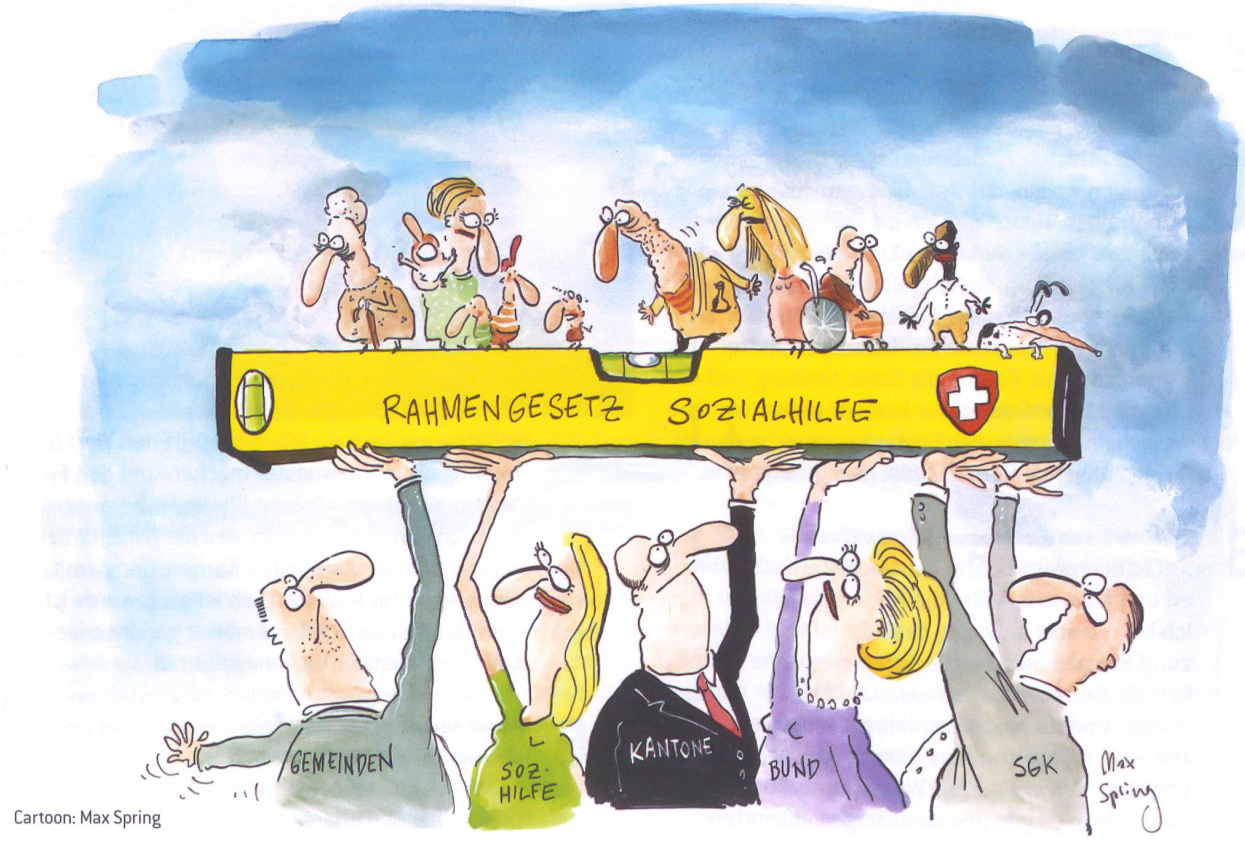

Cartoon: Max Spring